



Brüssel, den 15. März 2022
(OR. en)

7101/22

CCG 15

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6500/22 ADD 1 CCG 7

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten in der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3855. Tagung vom 15. März 2022 gebilligten Fassung.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

1. UNTERSTREICHT, dass öffentlich unterstützte Exportkredite¹ eine entscheidende Handhabe dafür bieten, dass die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten vorrangige politische Ziele erreichen können. Zu diesen Zielen gehört der Aufbau eines starken industriellen Europas bei gleichzeitiger Gewährleistung des Übergangs zu Volkswirtschaften mit geringen Treibhausgasemissionen. Im Besonderen sind öffentlich unterstützte Exportkredite für die globale industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas von entscheidender Bedeutung, da sie europäische Unternehmen, die sich außerhalb Europas um Aufträge und Projekte bewerben, unterstützen, wodurch in den EU-Mitgliedstaaten – auch bei kleinen und mittleren Unternehmen – Beschäftigung und Wachstum gefördert werden. Öffentlich unterstützte Exportkredite tragen dazu bei, die industrielle Zusammenarbeit und die schnellere Entwicklung neuer Schlüsselsektoren in der EU zu fördern, indem sie weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Darüber hinaus sorgen sie für eine verbesserte globale Vernetzung. Öffentlich unterstützte Exportkredite sind zudem eine Voraussetzung dafür, dass die EU-Mitgliedstaaten den Übergang zu einer grünen Wirtschaft finanzieren und ökologisch nachhaltige Projekte unterstützen können;

¹ In diesem Text bezieht sich „öffentliche unterstützte Exportkredite“ auf Exportkredite, die unter das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite fallen.

2. **UNTERSTREICHT**, dass öffentlich unterstützte Exportkredite von den EU-Mitgliedstaaten und den Exportkreditagenturen (ECA) bereitgestellt werden und sich als maßgeblich für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Ausfuhren erwiesen haben. Öffentlich unterstützte Exportkredite stehen jedoch unter dem Druck der sich rasch wandelnden Weltwirtschaft und der Spannungen im multilateralen Kontext. Darüber hinaus unterliegen von EU-Mitgliedstaaten vergebene öffentlich unterstützte Exportkredite insbesondere im Rahmen des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „OECD-Übereinkommen“) und der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 strengen Regelungen. Diese Regeln wurden angesichts der Entwicklung der globalen Wertschöpfungsketten und des internationalen Wettbewerbs aus Nicht-OECD-Ländern nur unzureichend modernisiert; **STELLT FEST**, dass bei den Verhandlungen über das OECD-Übereinkommen zwar weitere Fortschritte erzielt wurden, die jedoch mit dem Tempo, das aufgrund der sich verändernden wirtschaftlichen und klimatischen Rahmenbedingungen geboten ist, nach wie vor nicht Schritt halten können;
3. **NIMMT ZUR KENNTNIS**, dass die Exportkreditagenturen der EU im Einklang mit ihren jeweiligen Zielen und Mandaten eng mit dem privaten Markt zusammenarbeiten und sich darum bemühen, sowohl untereinander innerhalb der EU als auch mit anderen Anbietern finanzieller Unterstützung (Investitionen und Entwicklung) in der EU stärker zusammenzuarbeiten;
4. **IST SICH** der Rolle, die öffentlich unterstützte Exportkredite bei der Förderung und Unterstützung der Neuausrichtung der Investitionsströme auf klimaneutrale und klimaresistente Projekte spielen, **BEWUSST; ERINNERT AN** die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Klimaschutzfinanzierung, in denen der Rat „Exportkreditagenturen, die dies noch nicht getan haben,“ auffordert, „im Vorfeld der COP 26 ehrgeizige Termine für die Annahme der Strategien zur Abstimmung auf das Pariser Übereinkommen festzulegen und mehr Finanzmittel für den Klimaschutz, auch aus dem Privatsektor, zu mobilisieren“; **UNTERSTREICHT**, dass die Regeln möglichst bald geändert werden müssen, wenn öffentlich unterstützte Exportkredite beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft eine Rolle spielen sollen;

5. BEGRÜßT das wachsende Bewusstsein für öffentlich unterstützte Exportkredite innerhalb der EU und die Fortschritte bei der Bewältigung neuer Herausforderungen, einschließlich des Beitrags zur wirtschaftlichen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie²;
6. UNTERSTÜTZT den von der Denkfabrik „Export Finance Lab“³ im Juli 2020 mit dem Weißbuch über die öffentliche Exportfinanzierung in der EU ausgearbeiteten Aktionsplan; STIMMT den drei Handlungsoptionen bzw. politischen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ZU, das heißt: eine umfassende EU-Strategie für die öffentliche Finanzierung von Ausfuhren, Handel und Investitionen auszuarbeiten; im Hinblick auf ein globales Regelwerk für die öffentliche Exportfinanzierung die Führung zu übernehmen und die wichtigsten Anbieter öffentlicher Finanzierung dabei einzubeziehen; eine Strategie für den gezielten Einsatz von Exportfinanzierungen zu entwickeln, die die Mobilisierung von Kapital für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft unterstützt; BEKUNDET seine Bereitschaft, diese drei vorrangigen Ziele zu verfolgen;
7. BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten daher Vorreiter bei der Anpassung öffentlich unterstützter Exportkredite sein sollten, um diese neuen Herausforderungen anzugehen;

II. **Europäischer Klimapakt für Exportfinanzierung**

8. WÜRDIGT die Rolle, die öffentlich unterstützte Exportkredite bei der Förderung und Unterstützung der Neuausrichtung der Investitionsströme auf klimaneutrale und klimaresistente Projekte spielen; RÄUMT EIN, dass die Exportkreditpolitik entsprechend angepasst werden muss, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen; BETONT, dass diese Anpassung der Exportpolitik in einer Kombination von Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Unterstützung von Projekten im Bereich fossile Brennstoffe gemäß den Nummern 11 und 12, Anreizen zur verstärkten Unterstützung ökologisch nachhaltiger Projekte und mehr Transparenz bei der Überwachung der Fortschritte bestehen würde;

² Siehe Anhang „Bericht 2021 über die Entwicklungen im Exportfinanzierungssystem der EU“.

³ In der Denkfabrik „Export Finance Lab“ sind Sachverständige aus Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, der Slowakei, Schweden, der EU-Kommission und des Rates der EU vertreten.

9. BEGRÜBT die seit Langem erwartete und im Oktober 2021 im Rahmen des OECD-Übereinkommens erzielte Einigung über die Beendigung der Exportkreditunterstützung für Kohlekraftwerke ohne CO₂-Abscheidung und Speicherung;
10. NIMMT die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel ZUR KENNTNIS, einschließlich der Schlussfolgerungen des Weltklimarats der Vereinten Nationen und des Berichts der Internationalen Energie-Agentur „Net Zero by 2050“, in dem unmissverständlich dargelegt wird, dass nicht nur die Verwendung von Kohle, sondern auch anderer fossiler Brennstoffe eingeschränkt werden muss;
11. ERSUCHT die Kommission, Gespräche mit den Teilnehmern des OECD-Übereinkommens aufzunehmen, damit bezüglich der Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe eine Einigung erzielt wird, die nicht auf Kohle beschränkt ist und sich auch auf Projekte im Bereich Erdöl und Erdgas erstreckt, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind;
12. GIBT hiermit – in Erwartung der Ergebnisse dieser Gespräche auf Ebene der OECD – BEKANNT, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, im Rahmen der nationalen Politik bis Ende 2023 eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe⁴ festzulegen, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind;
13. FORDERT, dass in das OECD-Übereinkommen Finanzmechanismen aufgenommen werden, die Anreize für ökologisch nachhaltige Projekte schaffen – etwa durch niedrigere Anzahlungen, längere Laufzeiten oder eine spezifische risikobasierte Prämienanpassung; ERACHTET die bislang geltende EU-Taxonomie als relevanten Bezugsrahmen für die Ermittlung ökologisch nachhaltiger Projekte;

⁴ D. h. für Projekte in den Bereichen Exploration, Förderung, Transport, Lagerung, Raffination, Verteilung von Kohle, Rohöl und Erdgas sowie der Verstromung ohne CO₂-Abscheidung und Speicherung.

14. SIGNALISIERT die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, ihre jährliche Berichterstattung an die Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 um eine Überprüfung ihrer jeweiligen öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes zu ergänzen; diese Überprüfung ist nach Sektoren aufgeschlüsselt und erfolgt nach einem bis Ende 2023 gemeinsam zu vereinbarenden Verfahren;

III. Weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen und Modernisierung des OECD-Übereinkommens

15. WEIST DARAUF HIN, dass die OECD das Forum für die Aufrechterhaltung, Weiterentwicklung und Überwachung der Finanzregeln für öffentlich unterstützte Exportkredite bietet, die im OECD-Übereinkommen und im Rahmen des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen der WHO festgelegt sind. Im OECD-Übereinkommen sind die günstigsten Finanzierungsbedingungen festgelegt, die Teilnehmer des Übereinkommens bei der Vergabe öffentlich unterstützter Exportkredite anbieten können;
16. IST DER AUFFASSUNG, dass Finanzierungen von Nicht-OECD-Ländern, die nicht an das OECD-Übereinkommen gebunden sind, für das OECD-Übereinkommen zunehmend eine Herausforderung darstellen; STELLT FEST, dass der Wettbewerb seitens nicht an das OECD-Übereinkommen gebundener Akteure zunimmt und nicht nur für die EU und ihre Mitgliedstaaten, sondern auch für die OECD insgesamt eine Herausforderung darstellt; BEDAUERT, dass sich die Internationale Arbeitsgruppe für Exportkredite trotz langjähriger Verhandlungen nicht auf umfassendere gemeinsame Finanzregeln für öffentlich unterstützte Exportkredite einigen konnte und die Verhandlungen inzwischen ausgesetzt wurden, bis ein Konsens über die Kernelemente dieser Regeln erzielt wird;
17. BEGRÜßT die neue Motivation der Teilnehmer des OECD-Übereinkommens, dessen Modernisierung voranzutreiben; ERINNERT AN den von den Teilnehmern des Übereinkommens im Oktober 2020 vereinbarten gemeinsamen Rahmen für die Modernisierung des OECD-Übereinkommens und UNTERSTÜTZT die laufenden Arbeiten an den Prioritäten der Modernisierung;

18. **UNTERSTREICHT**, dass die EU bestrebt ist, die Modernisierung des OECD-Übereinkommens voranzutreiben, damit ihr der nicht mehr zeitgemäße Rahmen für öffentlich unterstützte Exportkredite nicht schließlich zum Hindernis wird; **UNTERSTREICHT**, dass die EU daran interessiert ist, dass die Modernisierung, die Gegenstand der 2019 aufgenommenen Gespräche der Teilnehmer des Übereinkommens ist, bald konkrete Ergebnisse zeitigt;
19. **SIGNALISIERT** in Erwartung dieser Modernisierung die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des rechtlichen Rahmens des OECD-Übereinkommens zu nutzen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten – bei unverändert starkem Engagement für die Modernisierung des OECD-Übereinkommens – bereit, von der Anpassungsklausel des OECD-Übereinkommens Gebrauch zu machen und zu diesem Zweck zu untersuchen, wie bei der Anpassung konkurrierender Angebote von Nichtteilnehmern für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten und unter den Teilnehmern des OECD-Übereinkommens gesorgt werden kann;
20. **ERKLÄRT SICH** im Falle, dass die Teilnehmer des Übereinkommens bezüglich dessen Modernisierung keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielen, dazu bereit zu prüfen, ob eine Neuausrichtung auf die strategischen und industriellen Interessen Europas möglich wäre und wie diese Interessen am besten unabhängig verfolgt werden könnten;

IV. EU-Strategie für Exportkredite

21. BEGRÜßT die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 zur Überprüfung der Handelspolitik, in der sich die Kommission verpflichtet hat, „Optionen für eine EU-Strategie für Ausfuhrkredite [zu] sondieren“, einschließlich einer Ausfuhrkreditfazilität der EU und einer besseren Koordinierung der EU-Finanzinstrumente;
22. SPRICHT SICH dafür AUS, die Möglichkeiten für eine bessere Koordinierung sowie für eine Ausfuhrkreditfazilität der EU zu untersuchen, die als Ergänzung zu nationalen Ausfuhrkreditfazilitäten, zur Entwicklungshilfe und zur Investitionsförderung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene sowie insbesondere zum Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ dienen könnte; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Arbeit der Kommission an einer besseren Koordinierung der EU-Finanzierungsinstrumente voranschreitet, und fordert bezüglich dieser Zielsetzung nachdrücklich rasche Fortschritte;
23. BEGRÜßT die Machbarkeitsstudie über eine Exportkreditstrategie der EU, die im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wird; IST DER AUFFASSUNG, dass sich durch diese Machbarkeitsstudie die Gelegenheit für eine umfassende Diagnose der Bedürfnisse von EU-Exporteuren und des Nutzens eines möglichen Eingreifens auf EU-Ebene bietet; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Mitgliedstaaten und einschlägige Interessenträger in der Diagnosephase und in die Gestaltung etwaiger politischer Maßnahmen einbezogen werden;
24. BETONT, dass das Konzept einer etwaigen EU-Fazilität darauf ausgelegt werden muss, Marktversagen zu beheben und institutionelle Lücken zu schließen sowie bei der Bereitstellung öffentlicher Unterstützung in der EU wertvolle Synergien zu ermöglichen; ERSUCHT die Kommission, entsprechendes Marktversagen und derartige Lücken zu ermitteln und dabei sowohl Exportkredite als auch Instrumente zur Entwicklungsfinanzierung zu berücksichtigen;

25. VERWEIST auf die unterschiedlichen Risikoübernahmekapazitäten der nationalen Exportkreditagenturen und Möglichkeiten zu deren Verbesserung, beispielsweise durch Risikoteilung mittels Rückversicherung, sowie auf bei der Kreditvergabe an bestimmte Sektoren oder Länder eingesetzte risikomindernde Praktiken von Geschäftsbanken, die Auswirkungen auf den Handel haben;
 26. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juli 2021 zu einem global vernetzten Europa, in denen hervorgehoben wird, dass die EU einen geostrategischen und globalen Ansatz verfolgen muss; BEGRÜBT die Mitteilung der Kommission vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“; VERWEIST AUF die Erfahrungen und die Schlüsselrolle der nationalen Exportkreditagenturen bei der Mobilisierung von privatem Kapital und von Interessenträgern, die für die erfolgreiche Umsetzung der Global-Gateway-Strategie der EU erforderlich sind.
-